

# VERLEGERBETEILIGUNG

Erläuterung der Kennzeichen und Rechtsfolgen im Rahmen des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV)

## 01

VERLEGER-KENNZEICHEN

VBALL

VBNUT

VBNOK

VBUNB

## 02

BETEILIGUNG IN VERGANGENHEIT\* UND ZUKUNFT\*\*



NR ges. VGA

Beteiligung des Verlegers an allen Rechten



NR ges. VGA

Beteiligung des Verlegers an NR, nicht an ges. VGA



NR ges. VGA

Keine Beteiligung

Vergangenheit Zukunft



NR ges. VGA

Rechtslage ungeklärt



NR ges. VGA

Rechtslage ungeklärt

## 03

RECHTSFOLGE

|                      |                                       |  |                                       |  |
|----------------------|---------------------------------------|--|---------------------------------------|--|
| <b>Vergangenheit</b> | keine Rückabwicklung<br>NR + ges. VGA | keine Rückabwicklung<br>NR<br>Rückabwicklung<br>ges. VGA | Rückabwicklung<br>NR + ges. VGA       | Rückabwicklung<br>NR + ges. VGA                    |
| <b>Zukunft</b>       | Beteiligung an<br>NR + ges. VGA       | Beteiligung an NR<br>keine Beteiligung an<br>ges. VGA    | keine Beteiligung an NR<br>+ ges. VGA | Beteiligung an NR<br>keine Beteiligung an ges. VGA |

## 04

MITTEILUNG AN VERLEGER UND URHEBER



Sollten die Angaben nicht richtig sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Verlag oder der GEMA in Verbindung. Verleger können ab dem 01. 09.2017 die Angaben selbständig im EBV korrigieren.

\* Die Angaben zur Beteiligung beziehen sich für die Vergangenheit auf den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 23.12.2016

\*\* Zeitraum ab 24.12.2016

## GLOSSAR

### NR

Nutzungsrechte

### ges. VGA

Gesetzliche Vergütungsansprüche

### VBALL

Der Verleger versichert, dass er in der Vergangenheit berechtigt war und in der Zukunft berechtigt ist, einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche einzuziehen. Er versichert für die Beteiligung an Nutzungsrechten, dass er von seinem Autor eine Bestätigung über die Beteiligung in Vergangenheit und Zukunft eingeholt hat oder er berechtigt ist, weil er über eine rechtswirksame Beteiligungsabrede verfügt oder die Rechte selbst bei der GEMA eingebracht hat bzw. einbringt. Zum Nachweis seiner Berechtigung hat der Verleger im Falle der Einholung der Bestätigungsvereinbarung diese im Rahmen des EBV auf den Server der GEMA hochgeladen. Im Falle der Berechtigung aufgrund rechtswirksamer Beteiligungsabrede oder eigener Rechteeinbringung hat der Verleger den Nachweis durch Hochladen von anderen Dokumenten wie z.B. dem Verlagsvertrag erbracht. Der Verleger versichert, dass die hochgeladenen Dokumente eine rechtswirksame Vereinbarung, die zur Beteiligung bei der GEMA berechtigt, enthalten. Der Verleger versichert für die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, dass er von seinem Autor eine Bestätigung über die Beteiligung in Vergangenheit und Zukunft eingeholt hat, die für die Vergangenheit den Anforderungen aus der Seite Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.4.2016 (Az. I ZR 198/13) und für die Zukunft den Anforderungen des § 27a VGG genügt. Der Verleger hat die Bestätigung im Rahmen des EBV auf den Server der GEMA hochgeladen.

### VBNU

Der Verleger versichert, dass er in der Vergangenheit berechtigt war und in der Zukunft berechtigt ist, einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte einzuziehen. Für die Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen besteht keine Berechtigung des Verlegers. Der Verleger

versichert für die Beteiligung an Nutzungsrechten, dass er von seinem Autor eine Bestätigung über die Beteiligung in Vergangenheit und Zukunft eingeholt hat oder er berechtigt ist, weil er über eine rechtswirksame Beteiligungsabrede verfügt oder die Rechte selbst bei der GEMA eingebracht hat bzw. einbringt. Zum Nachweis seiner Berechtigung hat der Verleger im Falle der Einholung der Bestätigungsvereinbarung diese im Rahmen des EBV auf den Server der GEMA hochgeladen.

Im Falle der Berechtigung aufgrund rechtswirksamer Beteiligungsabrede oder eigener Rechteeinbringung hat der Verleger den Nachweis durch Hochladen von anderen Dokumenten wie z.B. dem Verlagsvertrag erbracht. Der Verleger versichert, dass die hochgeladenen Dokumente eine rechtswirksame Vereinbarung, die zur Beteiligung bei der GEMA berechtigt, enthalten.

### VBNO

Der Verleger war in der Vergangenheit nicht und ist in der Zukunft nicht berechtigt einen Verlegeranteil für Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche einzuziehen.

### VBUN

Die Rechtslage ist ungeklärt. Es ist kein Widerspruch des Autors erfolgt.

## SIE HABEN FRAGEN?

Wir sind gerne für Sie da.

### Sie erreichen uns:

T +49 (0) 30 212 45 600

E [mitgliederservice@gema.de](mailto:mitgliederservice@gema.de)